Stadt Rheda-Wiedenbrück Fachbereich Jugend, Bildung und Sport Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung



Rathausplatz 13 33378 Rheda-Wiedenbrück

Antrag

auf Gewährung von Kindertagespflege

und verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Name und Vorname des/der betreuten Kindes / Kinder		Geburtsdatum		
Wer hat das Sorgerecht:	☐ Mut	ter	☐ Vater	☐ Sonstige
Anschrift der Familie (Strasse, Hausnummer und Wohl	nort)		Telefonnumr	mer
E-Mail-Adresse				
Mutter:		Vater:		
Name und Vorname		Name und \	/orname	
Anschrift		Anschrift		
Geburtsdatum		Geburtsdatu	ım	
Familienstand		Familienstar	nd	
Nationalität	Nationalität			
vorrangig in der Familie gesprochene Sprache				
Name, Vorname weiterer Kinder (bitte alle im Haushalt lebenden Geschwisterkinder aufführen)	Geburts- datum	(bei Ta	chte Tages ageseinrichtung ungsstunden a	einrichtung / Schule g bitte wöchentliche ngeben)

Ab der	m benötige ich _	Betreuungsstunden je Woche für mein/unser Kind /						
meine/unsere Kinder an. Das Kind / die Kinder werden bei Frau/Herrn betreut.								
Zusätzliche Betreuungszeiten z. B. während der Ferienzeit oder stark schwankende Betreuungszeiten durch z. B. Schichtarbeit müssen Sie gesondert angeben. Listen Sie diese auf und reichen Sie die Auflistung separat im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ein.								
Angaben zum Einkommen								
Bei der Gewährung von Kindertagespflege wird grundsätzlich durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport, Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Beitrag von den Eltern erhoben. Maßgebend für die Höhe dieses Elternbeitrages ist das Einkommen des Vorjahres (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten, Erläuterungen hierzu auf Seite 4). Wenn das Elterneinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher oder niedriger ist als im Vorjahr, wird vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen. Solche Änderungen sind unverzüglich anzugeben und zu belegen.								
		Angaben Mutter		Angaben Vater				
En	werbstätig als							
Se	eit / voraussichtlich ab							
Ве	eamtenstatus	□ ja	nein nein	□ja	nein			
Se	elbstständig	□ja	nein	□ja	nein			
Arl	beitslos	□ia	nein	│ □ ja	nein			
	eringfügig beschäftigt i. R. nes 450-Euro-Jobs	; □ ja		j □ ja				
Im	Elternurlaub und zusätzlich werbstätig	□ ia		□ ja				
Alleinerziehend		mit Bezug von Unterhalt mit Bezug von Unterhalt						
		oder Unterhaltsvorschuss		oder Unterhaltsvorschuss				
	eitere Einkünfte (z.B. Renten, AföG, Zinsen, Mieteinnahmen c.)	□ja	nein	☐ ja	nein			
ke	ine eigenen Einkünfte	☐ ja	nein	□ja	nein			
Beitragsbefreiun g								
Ich/Wir beantragen die Befreiung von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) als Bezieher von								
	Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz							
	Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz							
	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz							
und füge den jeweiligen Bewilligungsbescheid als Nachweis bei.								

Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an 1 6 П 0 Euro bis 33.000 Euro 65.001 Euro bis 73.000 Euro 2 7 33.001 Euro bis 41.000 Euro 73.001 Euro bis 81.000 Euro 3 41.001 Euro bis 49.000 Euro 8 81.001 Euro bis 89.000 Euro 49.001 Euro bis 57.000 Euro 9 89.001 Euro bis 97.000 Euro 4 5 57.001 Euro bis 65.000 Euro 10 über 97.000 Euro (keine Einkommensnachweise erforderlich) und fügen Sie diesem Antrag entsprechende Nachweise bei, die Ihre Einschätzung belegen. Insbesondere sind einzureichen: aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers und Dezember-Verdienstabrechnung mit Jahressummen und Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (komplett) ggf. Elterngeld-Bescheid Kopie des Betreuungsvertrages, der mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das betreute Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird. Mir ist bekannt, a. dass ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen, b. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere, c. dass frühestens ab Antragseingang bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport, Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung, Kindertagespflege gewährt wird, d. dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden können. Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Information zum Datenschutz:

Ort

Ort

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weitere einschlägige Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung als auch Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport.

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Datum

Datum

Erläuterungen zu den anrechenbaren Einkünften

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte (s. jeweilige Rubrik in der Verdienstabrechnung / Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können nicht

- von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen verrechnet werden.
- mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Tätigkeit werden in der Regel nach Abrechnung für den Monat Dezember bzw. dem Steuerbescheid (Zeile "Gesamtbetrag der Einkünfte") berechnet, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1000 €/jährlich und die im Steuerbescheid **unter Werbungskosten** ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten abzuziehen sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z. B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufsoder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen - nach Abzug der Werbungskosten - ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, lassen Sie bitte vorab eine Bescheinigung vom Steuerberater erstellen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Beitragspflichtigen lebt, ist außerdem der nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibetrag von z. Zt. 4716,00 € und der Betreuungsfreibetrag von z. Zt. 2640 € pro Kind von dem ermittelten Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte:

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- a. Verdienste aus so genannten 400-Euro-Jobs (ohne Abzug von Werbungskostenpauschale)
 - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das betreute Kind
 - Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (z. B. volle Witwenrente, Halbwaisenrente u. ä.),
- b. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach ALG II, Konkursausfallgeld und Elterngeld über 300,00 € mtl.
- c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen.

<u>Nicht zum anrechenbaren Einkommen</u> gehören Kindergeld und Elterngeld bis zu 300,00 € mtl. (bzw. 150,00 € bei 24-monatigem Bezugszeitraum), Reisekosten, Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie Pflegegeld.